

§20

Entgelte

Für die Nutzung der Gewässer werden auf der Grundlage von Rechtsvorschriften Entgelte erhoben.

IV.

Wasserversorgung sowie Abwasserableitung und -behandlung in Städten und Gemeinden

§21

öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Die Rechtsträger öffentlicher Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen haben auf der Grundlage von Rechtsvorschriften als Versorgungsträger die Verantwortung für

- die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die Ableitung und Behandlung des Abwassers,
- die Versorgung anderer Bedarfsträger mit Trink- und Brauchwasser und die Ableitung und Behandlung von Abwasser, soweit es in Rechtsvorschriften vorgesehen ist,
- die Durchsetzung einer rationellen Wasserverwendung,
- die Errichtung, den Betrieb und die Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen,
- den Schutz der Trinkwasservorkommen.

§22

Wasserversorgung unter besonderen Bedingungen

(1) In außergewöhnlichen Situationen sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte für die Notwasserversorgung verantwortlich.

(2) Bei Katastrophen oder bei Havarien an Wasserversorgungsanlagen sind die Vorsitzenden der örtlichen Räte berechtigt, zur Sicherung der Wasserversorgung durch Auflagen Maßnahmen zur Einschränkung oder Verbote des Wasserbezuges festzulegen und Rechtsträger nichtöffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen zur Wasserlieferung zu verpflichten.

V.

Schutz des Wassers und der Gewässer

§23

Grundsatz

Der Schutz des Wassers und der Gewässer ist eine gesellschaftliche Aufgabe der Staatsorgane, der Betriebe und der Bürger.

§24

Schutzanforderungen

Feste Stoffe, Flüssigkeiten oder Gase sind so zu transportieren, umzuschlagen, abzusetzen, zu lagern, zu verwenden und zu beseitigen, daß Wasser in Wasserversorgungsanlagen und Gewässer nicht nachteilig beeinflusst werden können.

Schutz vor Wasserschadstoffen

§25

(Ir) Wasserschadstoffe dürfen grundsätzlich nicht in Gewässer oder in öffentliche Abwasseranlagen eingebracht werden. Die Betriebe haben den gefahrlosen Umgang mit Wasserschadstoffen zu sichern, die dazu notwendigen Anlagen zu errichten und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ent-

sprechend der Schädlichkeit der Stoffe zu treffen und Wasserschadstoffhavarien zu verhüten.

(2) Die Betriebe haben die Anlagen, in denen mit Wasserschadstoffen umgegangen wird, regelmäßig zu überwachen, Wasserschadstoffhavarien zu bekämpfen und deren Folgen zu beseitigen.

§26

(1) Soweit es in Rechtsvorschriften festgelegt ist, ist der Umgang mit Wasserschadstoffen der Staatlichen Gewässeraufsicht anzuzeigen.

(2) Ergibt sich aus der Anzeige, daß Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, kann die Staatliche Gewässeraufsicht Auflagen erteilen. Mit den Auflagen kann die angezeigte Handlung beschränkt, befristet oder untersagt werden.

§27

Schutz vor Beeinträchtigung durch Abwasser

(1) Zum Schutz der Gewässer vor Beeinträchtigung durch Abwasser sind Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit und für die Inhaltsstoffe der Abwässer festzulegen. Die Einleitung von Abwässern darf nur im Rahmen der festgelegten Grenzwerte erfolgen. Abwässer und ihre Wertstoffe sind entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen und technischen Möglichkeiten nutzbar zu machen.

(2) Die Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit sind durch die Staatliche Gewässeraufsicht differenziert für Einzugsgebiete, Teileinzugsgebiete oder Gewässerabschnitte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Bedingungen und Anforderungen an die Nutzbarkeit der Gewässer auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Entwicklungskonzeptionen festzulegen.

(3) Die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer sind durch die Staatliche Gewässeraufsicht in der Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 auf der Grundlage der Grenzwerte für die Gewässerbeschaffenheit als Höchstwerte festzulegen. Die Betriebe haben die Behandlung der Abwässer entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand durchzuführen und alle Möglichkeiten zu nutzen, die Grenzwerte der Inhaltsstoffe der Abwässer zu unterschreiten.

§28

Schutz vor sonstigen Beeinträchtigungen

(1) Soweit es in Rechtsvorschriften festgelegt ist, sind Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen können und für die keine Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht besteht, der Staatlichen Gewässeraufsicht anzuzeigen. Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 finden Anwendung.

(2) Die Nutzung des Bodens für die land- und forstwirtschaftliche Produktion hat so zu erfolgen, daß Beeinträchtigungen der Gewässer, insbesondere durch organische Abprodukte, Biozide und Düngemittel weitgehend ausgeschlossen werden.

§29

Trinkwasserschutzgebiete und Trinkwasservorbehaltsgebiete

(1) Gebiete zur Gewinnung von Trinkwasser sind vor Verunreinigungen und vor anderen Einflüssen auf das Wasser, die zu Qualitätsminderungen oder zu einem ökonomisch nicht vertretbaren Aufwand für die Gewinnung und Aufbereitung von Trinkwasser führen, sowie vor Minderung der Ergiebigkeit zu schützen.

(2) Durch die Kreis- oder Bezirkstage sind für Gebiete, die der Trinkwassergewinnung dienen, Trinkwasserschutzgebiete und für Gebiete, die im Rahmen langfristiger Konzeptionen zur Trinkwassergewinnung vorgesehen sind, Trinkwasservor-